



Marktgemeinde Münzbach

pol. Bezirk Perg - OÖ

4323 Münzbach . Arbinger Straße 7
Telefon: 07264 / 4555 . Fax-DW: 14

gemeinde@muenzbach.ooe.gv.at
www.muenzbach.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Münzbach vom 11. Dezember 2023, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Marktgemeinde Münzbach erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Münzbach (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt pro bebautem und unbebautem Grundstück, das einen Anschluss an das Kanalnetz aufweist, € 5.126,00. Mit dieser Anschlussgebühr wird die Einleitung von 200 m³ Abwasser garantiert.
- (2) Grundstücken, für die bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, wird die Einleitung von Abwasser im Ausmaß des durchschnittlichen Wasserverbrauches der letzten 5 Jahre, mindestens jedoch 200 m³ garantiert. Der Anschlusswert hat jedoch mindestens 40 m³ pro Person, die auf der Liegenschaft gemeldet ist, zu betragen. Dabei ist auf 50 m³ aufzurunden.
- (3) Grundstücken, für die bereits eine höhere Kanalanschlussgebühr als gemäß Absatz 1 entrichtet wurde, wird die Einleitung von Abwasser im Ausmaß der geleisteten Anschlussgebühr (mit Indexsicherung) garantiert. Dabei ist auf 50 m³ aufzurunden.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Wird die Wassermenge in Bezug auf die Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 1, 2 oder 3 überschritten, wird der Grundeigentümer im Folgejahr (Beobachtungszeitraum) darauf schriftlich hingewiesen. Wird die

Bemessungsgrundlage für die Abwassermenge auch im darauffolgenden Jahr wiederum überschritten, wird eine ergänzende Kanalanschlussgebühr für weitere 25 m³ Abwasser in Höhe von € 614,91 fällig. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Ausmaß der Anschlussgebühr für Gewerbebetriebe

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt pro bebautem und unbebautem Grundstück, das einen Anschluss an das Kanalnetz aufweist, € 6.798,00. Dafür wird die Einleitung von Abwasser im Ausmaß von maximal 1.000 m³ garantiert.
- (2) Wird die Wassermenge in Bezug auf die Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 1 überschritten, wird der Grundeigentümer im Folgejahr (Beobachtungszeitraum) darauf schriftlich hingewiesen. Wird die Bemessungsgrundlage für die Abwassermenge auch im darauffolgenden Jahr wiederum überschritten, wird eine ergänzende Kanalanschlussgebühr fällig. Diese wird wie folgt gestaffelt berechnet:
- | | | | |
|--------------------------------------|--------------------------------|---|--------|
| ○ 1001 bis 2000 m ³ | für jeweils 100 m ³ | € | 680,00 |
| ○ 2001 bis 3000 m ³ | für jeweils 100 m ³ | € | 566,40 |
| ○ 3001 bis 4000 m ³ | für jeweils 100 m ³ | € | 510,00 |
| ○ 4001 bis 5000 m ³ | für jeweils 100 m ³ | € | 453,20 |
| ○ 5001 bis 10.000 m ³ | für jeweils 100 m ³ | € | 340,00 |
| ○ 10.001 bis 50.000 m ³ | für jeweils 100 m ³ | € | 311,60 |
| ○ 50.001 bis 100.000 m ³ | für jeweils 100 m ³ | € | 283,20 |
| ○ 100.001 bis 150.000 m ³ | für jeweils 100 m ³ | € | 266,00 |
| ○ 150.001 bis 200.000 m ³ | für jeweils 100 m ³ | € | 255,20 |
| ○ ab 200.001 m ³ | für jeweils 100 m ³ | € | 226,40 |

Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 4,52 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (2) Für die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 wird folgender Nachlass gewährt:
- | | |
|----------------------------|--------|
| 0 bis 5.000 m ³ | 0 % |
| ab 5.001 m ³ | 20,0 % |

- (3) Die Kanalbenützungsgebühr in der Höhe gemäß Abs. 1 für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, bzw. wenn der Bezug des Wassers nicht oder nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage erfolgt, wird folgendermaßen berechnet:
- Pro gemeldeter Person (Hauptwohnsitz) wird ein Wasserverbrauch von 40 m³ und Jahr festgelegt. Für Nebenwohnsitze wird ein Wasserverbrauch von 20 m³ pro gemeldeter Person und Jahr festgelegt. Bei angeschlossenen Objekten, an denen keine Personen gemeldet sind, wird ein Wasserverbrauch von pauschal 40 m³ pro Jahr festgelegt. Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage nach Personen ist jeweils der 15. Mai und 15. November des jeweiligen Jahres.
 - Die nicht aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge (Ausnahmegenehmigung) ist mittels geeichtem Wasserzähler festzustellen.
 - Für Abwässer aus einer Brauchwasseranlage ist eine Kanalbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 1 zu entrichten. Zur Feststellung der Abwassermenge ist für die Brauchwasseranlage ein geeichter Wasserzähler einzubauen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass eine jederzeitige Ablesung oder eventuelle Kontrolle des Wasserzählers durch zuständige Gemeindeorgane vorgenommen werden kann. Sollten lediglich die WC-Anlagen durch eine Brauchwasseranlage versorgt werden, kann auf den Einbau eines Wasserzählers verzichtet werden. In diesem Fall wird ein 25%iger Zuschlag zur jährlich zu entrichtenden Kanalbenützungsgebühr verrechnet. In jedem Fall ist jedoch der Einbau einer Brauchwasseranlage dem Gemeindeamt unverzüglich zu melden.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz € 20,00 jährlich.
- (5) Wasser, welches zur Befüllung von Schwimmteichen verwendet wird, wird bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht.
- (6) Wasser, welches nicht in den Kanal abgeleitet und von einem eigenen Wasserzähler gemessen wird, wird ebenso bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich pro angeschlossenen Grundstück € 52,80.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Das Gleiche gilt auch für die Bereitstellungsgebühr.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht beim Überschreiten der Verbrauchsgrenze nach § 2 Abs. 5 bzw. § 3 Abs. 2.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr wird vierteljährlich im Nachhinein, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres vorgeschrieben, wobei zu den drei ersten Fälligkeiten eine Pauschalsumme berechnet aus dem Vorjahresverbrauch (Menge in m³) zur Vorschreibung gelangt und am 15. November die Endabrechnung (Jahresabrechnung) per 31. Oktober erfolgt. Zu dieser Jahresabrechnung werden auch die Bereitstellungsgebühr sowie die Gebühr nach § 4 Abs. 4 vorgeschrieben. Abweichend kann eine Jahresabrechnung per 31. Dezember vereinbart werden.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

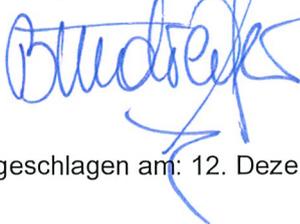
Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 25. Jänner 2021, zuletzt geändert am 12. Dezember 2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 12. Dezember 2023



Abgenommen am: - 2. Jan. 2024